

Satzung

des Fördervereins des Gymnasiums Hermeskeil e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Hermeskeil e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hermeskeil.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

Der Förderverein verfolgt den Zweck:

1. das Gymnasium Hermeskeil als Bildungsstätte ideell zu unterstützen;
2. dem Gymnasium durch Zuführung von finanziellen Mitteln gezielte Maßnahmen zum Wohle der Schüler zu ermöglichen;
3. durch gesellschaftliche Kontakte die Verbindung zwischen Eltern, Lehrern und Schülern sowie der Öffentlichkeit zu stärken;
4. das Gymnasium und seine Schüler in der Nutzung des Bildungsangebotes in allen Fachbereichen zu unterstützen und zu fördern.
5. Darüber hinaus soll die praktische musikalische Ausbildung durch die zur Verfügungstellung von Musikinstrumenten im Schulunterricht gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Beitragsstaffelung ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen aktiven und inaktiven Mitgliedern.
Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sein.
2. Ehrenmitgliedern.
Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber beitragsfrei.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, wenn keine Beitragsrückstände bestehen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 1. Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, die die Satzung verletzen, das Ansehen des Vereins schädigen oder die Zahlung der Mitgliedsbeiträge verweigern.
5. Gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verein und gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme sowie Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
3. Jeder Sohn / jede Tochter eines aktiven Mitglieds ist berechtigt, im Rahmen des Musikunterrichts ein Instrument zu benutzen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes zweite Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Wahl des Vorstandes und des Beirates;
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 7. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung einer Beitragsordnung;
 8. Änderung der Satzung;
 9. Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
6. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen zuvor den Mitgliedern mitzuteilen.
7. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angegeben werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vereinmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen ist.
11. Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 1. Vorsitzender,
 2. stellvertretender Vorsitzender,
 3. Schriftführer,
 4. Kassenwart;
2. und dem erweiterten Vorstand
 1. geschäftsführender Vorstand,
 2. drei gleichberechtigte Beisitzer,
 3. dem Schulleiter (oder Vertreter) als geborenes Mitglied kraft Amtes

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Sitzungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen die Niederschriften der Vorstandssitzungen.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer und evtl. die Ausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des wählenden Gremiums (Mitgliederversammlung, Vorstand) entscheiden über die Form der Abstimmung. Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muss geheim abgestimmt werden. Das aktive Wahlrecht wird auf 16 Jahre und das passive Wahrecht auf 18 Jahre festgelegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes – außer dem Vorsitzenden- aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit aus, darf der verbleibende Vorstand ein Mitglied benennen, das bis zur nächsten regulären Wahl die Aufgaben übernimmt. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden geht das Mandat auf den Stellvertreter über.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, wobei die Auflösung als Tages-ordnungspunkt in der Einladung bekannt gemacht werden muss. Die Auflösung kann nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Sind in der zu Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser Mitgliederversammlung kann der Verein mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung beim Amtsgericht.
Beschlussdatum der geänderten Satzung: 06.03.2012.